



Wien, 6. April 2014

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

GZ: ABT08GP-15.1-173/2012-8

Ggst.: Begutachtung Personalausstattungsverordnung – StPHG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf, die wir wie folgt ausführen:

Generell: Wir ersuchen ein „modernes“ und senior/innengerechtes Wording zu verwenden und statt „Bett“: „Platz“ oder „Wohneinheit“ zu verwenden (siehe dazu auch die Bemühungen des Sozialministeriums im Zuge der Implementierung des „Nationalen Qualitätszertifikates für Alten- und Pflegeheime in Österreich“ -NQZ).

Ad § 3a.: Pflegedienstleitung („PDL“) und
§ 3b: Aufgaben und Anstellung der Heimleitung („HL“):

Wir weisen darauf hin, dass speziell die Änderung im Bezug auf das Anstellungsausmaß der Pflegedienst- und Heimleitung Mehrkosten verursachen wird, da die Stelle der Pflegedienstleitung bis dato im Pflegeschlüssel inkludiert waren. Wir geben des Weiteren zu bedenken, dass die selbe Qualifikation (gemäß § 72 GuKG) auch für Krankenanstalten gilt und dort deutlich größere Führungsspannen zu verzeichnen sind.



Ad § 3c: Qualifikation der Heimleitung:

Wir begrüßen ausdrücklich die Festschreibung von Qualifikationserfordernissen für die in der Führung eines Heimes in wirtschaftlicher wie qualitativer Hinsicht zentralen Funktion der Heimleitung.

Der von unserem Verband im Auftrag der Landessozialreferentenkonferenz 1993 mitentwickelte Rahmenlehrplan, der mittlerweile auch auf Europäischer Ebene als „E.D.E.“ – Heimleiterausbildung anerkannt ist, sieht in Summe 800 Unterrichtseinheiten vor, davon 600 Einheiten Theorie und weitere 200 für Praktikum sowie Projektarbeit. Im Sinne einer österreichweit einheitlichen Vorgangsweise aber auch der geforderten beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer/innen schlagen wir eine darauf abgestimmte Vorschrift in der vorliegenden Verordnung vor.

Mittlerweile sind rund 850 Heimleiter/innen nach den Kriterien des Österreichischen Rahmenlehrplans bzw. des E.D.E. anerkannt; ein Gutteil davon nach dem sogenannten „Modulverfahren“. Dabei werden von unserem Verband die bis dato absolvierten Aus- und Weiterbildungen anerkannt und die fehlenden Ausbildungseinheiten festgeschrieben. Beispielsweise anerkennen die Ämter der Oberösterreichischen und Niederösterreichischen Landesregierung die von unserem Verband im Auftrag des E.D.E. durchgeführten Qualifikationsfeststellungen. Dies bedeutet im Einzelfall eine Vermeidung bzw. Wiederholung bereits absolvierter und damit nicht weiter erforderlicher Ausbildungsstunden, beispielsweise bei Absolventen eines betriebswirtschaftlichen Studiums oder der Ausbildung zur Pflegedienstleitung (nach § 72 GuKG). Unser Bundesverband ist gerne bereit diese Dienstleistung der Qualifikationsfeststellung auch den steirischen KollegInnen zur Verfügung zu stellen, damit sowohl den qualitativen Vorgaben des Landes als auch den ökonomischen Rahmenbedingungen der Heime wie des Tarifs des Landes Rechnung getragen werden kann.

In Anbetracht der aktuellen Entwicklung rund um das neu zu definierende Finanzierungsmodell ist es aus unserer Sicht unabdingbar, die gegenständlich geplante Novellierung zur Personalausstattungsverordnung mit der von Herrn Landesrat Mag. Drexler angestrebten Neuordnung des Finanzierungssystems zu verknüpfen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Johannes Wallner
Präsident